Ausschussdrucksache 18(11)625

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Arbeit und Soziales 18. Wahlperiode

09. Mai 2016

Information für den Ausschuss

Tarifgemeinschaft deutscher Länder*

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG) - BT-Drucksache 18/8042

Am 14. April 2016 fand in der 164. Sitzung des Bundestages unter TOP 5 die erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs des Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Wei $terbildungsgesetz -- AWStG) \ statt. \ Der \ Entwurf$ wurde vom Bundestag in die Ausschüsse verwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 die Aufhebung von § 15 Altersteilzeitgesetz (AItTZG) und in Artikel 4 die Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung vor. Die Bundesregierung begründet das damit, dass es keine durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Altersteilzeitfälle mehr gebe und die Bestimmungen damit entbehrlich seien.

Aus Sicht der Länder als Arbeitgeber sind die genannten Vorschriften jedoch nach wie vor erforderlich; auf ihre Streichung durch Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs sollte daher verzichtet werden.

Auf Grundlage des AItTZG haben Bund, Länder und Kommunen den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 abgeschlossen, Nach dieser Tarifregelung konnten noch bis zum 31. Dezember 2009 bis zu 10 Jahre dauernde Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abgeschlossen werden. Nach dem TV ATZ vereinbarte Altersteilzeitarbeitsverhältnisse können deshalb noch bis zum 31. Dezember 2019 andauern.

Bis zu diesem Termin erfolgt die Berechnung der Aufstockungsleistungen - auch über die höchstens sechsjährige Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit hinaus - für die Gesamtdauer der Altersteilzeitarbeit nach der Mindestnettobetrags-Verordnung und der in deren Anlage enthaltenen Mindestnettobetragstabelle (§ 5 Abs. 2 und 3 TV ATZ).

Im Bereich der TdL werden derzeit insgesamt noch mehr als 15.000 Fälle nach dieser Verfahrensweise abgerechnet. Die Mindestnettobetrag-Verordnung und die Mindestnettobetragstabelle wurden seit Januar 2008 nicht mehr an die aktuellen Gegebenheiten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht angepasst. Gleichwohl wurde deren weitere Anwendbarkeit höchstrichterlich in den Urteilen des BAG vom 14. Oktober 2008 - 9 AZR 466/07 - und vom 19. Februar 2013 - 9 AZR 432/11 und 9 AZR 452/11 - bestä-

Eine Aufhebung der Mindestnettobetrags-Verordnung würde demzufolge TdL-weit in mehr als 15.000 noch laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse eingreifen und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen; Klagen von Beschäftigten mit unsicherem Ausgang wären zu erwarten.

^{*}Schreiben vom 15.04.2016